DIÖZESE
INNSBRUCK

Digitales Archiv

Bekennntis

Pfarrarchiv Matrei am Brenner

19.08.1478

Digitales Archiv

Shelf Mark: 6.7754.A.U1.133

CC-BY-NC-ND-Lizenz (4.0)
Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz

urn:nbn:at:at-dai-57841

Visual Library

Ich Hanns Greym burger ze Mattray Bekenn mit disem offen brief für mich und all mein erben und tun kunt allermenigklich Als ich
dann in ainer Stuckh gelegen under Gschiessine zu Mattray an der wegscheid gen der prugg ainen ursprung und wasser gang hab dasselb
Stuckh ich jerlich verzinss in den widm zu Mattray Als paurman Darauf so hab ich mit gutem freyen willen und mit wolbedachtem mut
recht und redlich zu ewigen zeiten hingelassen denselben vorbenanten ursprung und wasserfluss Dem wirdigen herren herren Hannsen Zürner
kirchherren zu Mattray und ainem yeglichen kirchherren oder pharrer So zu ewigen zeiten nach im kumbt umb ain phunt perner jerlichs und ewi
gen zinss gelt Den er und all sein nachkomen mir und allen meinen erben zu rechter herren zinss zeit davon raichen und geben sullen Als dann
zinss und diensts recht ist Und dasselb obgenant phunt geltz han ich bemelter hanns für mich und all mein erben durchslechts recht und redlich
verkaufft und hingeben mit ewiger furzicht Dem egenanten herren hannsen und allen seinen nachkomen in den widem zu Mattray
Als gruntherren des vorgenanten Stuckhs Nemlich umb funff und dreyssigk phunnt perner Meraner Müntz und sol Die ich auch also
par und beraidt von im emphangen und eingenomen han und mich der kauffs gewert zu rechter zeit an schaden In auch darauf vorbehalten
alle jar jerlichs Sechs phunt perner gelts als grundherren Und also sol und mag Nu hinefur der egenant kirchherr und pharrer und ain yegli
cher nachgesetzter pharrer den egenanten wasserfluss füeren nützen und niessen nach seiner notdurfft wie und in des verlangt oder nott ist ge
trewlich und ungeverlich Nach dem lanndesrechten der Grafschafft Tirol etc. Des sol er und all sein nachkomen von mir genanten hannsen
und allen mein erben und menigklich von unsernt wegen daran ungeengt und ungeirrt sein Und ob ich benannter hanns oder mein erben das
benant Stuckh darinn dann der wasserfluss und ursprung auf get verkauffen oder hingeben wurden So sullen wir doch den vorbenanten wass
ser fluss und ursprung ausnemen und hindan setzen nach inhalt des verkauffs So wir dan getan haben damit dem vorbenanten kirch
herren und pharrer oder sein nachkomen kain hindrung oder irrung beschech Ob aber ich benannter hanns oder mein erben oder yem
antz von unsernt wegen das indert überfüer oder überfaren wolten haymlich oder offenlich Das sol noch en mag wider disen gegenwurti
gen brief kain krafft noch macht nit enhaben weder vor Geistlichen und vor weltlichen rechten an kainer stat in kainerlay weis Wann wir
das verkaufft und hingeben haben zu ewiger furzicht Ich benannter hanns und all mein erben süllen und wellen des vorbenanten
herren hannsen und aller seiner nachkomen umb das vorgenant phunt geltz Auch umb den vorgemelten ursprung und wasserfluss
wie ich den verkaufft han recht gewer geben und gewern sein vertretter und versprecher wo oder gen wem in des von des gemelten
kauffs wegen not und durfft beschicht Als dann solher kauff recht ist Nach dem gemelten lanndesrechten der Grafschafft Tirol trewlich
und ungeverlich zehanndeln Und des zu urkunt der warhait So gib ich obgenanter hanns Greym für mich und all mein erben dem
vorgenanten herren hannsen kirchherren und allen seinen nachkomen darüber disen offen brief versigelten mit des fürsichtigen und
weisen Sebastian Narren dieczeit Richter zu Mattray aigen anhangendem insigel der das von meiner fleissigen pet wegen an den offen brief gehenngt hat
doch im und sein erben an allen schaden Des sind zeugen der pet umb das insigel die erbern und weisen Vilipp Smid burger zu Mattray Sigmund
Schuester in Matray daselbs Steffan Steindl von Pfanntsch und mer erber leut und ist beschehen an Mittag vor Sant Bartlmes tag nach Cristi
gepurd vierzehen hundert und in dem sechs und sibentzigisten Jar

No 110 1478

133

Brunnen-Leitung

Pfarrer Kürner kauft von Hans Geyer ein Stück Acker mit einer Wasserquelle unter Schönau gelegen.

[illegible]

[illegible]

Abschrift.

Ich Hanns Schreyer Bürger zu Mattray bekenne
mit disem offen brief für mich und all mein
Erben, und tun kunt allermaniglich: alß ich
dan in meinem Stuckh gelegen unter Schaffens zu
Mattray an der Aygschayd, genant die Puig: ain
Ursprung und Wasservergang hab, ~~das ich~~ dasselb
Stuckh ich järlich verzins in den Widen zu Mattray
als Paumann, darauf so hab ich mit guet freyen
willen und mit wolbedachtem Mut recht und redlich
zu ewigen Zeiten hingelassen denselben vorbenanten
Ursprung und Wasserfluß dem ehrwürdigen herrn
herrn Hannsen Zürner Kirchherrn zu Mattray,
und einen yeglichen Kirchherrn od Pfarrer, so zu ewi-
gen Zeiten nach ihm kumbt um ain Pfunt Perner zü-
rigen und ewigen Zinsgelt, daß er und all sein
Nachkömen mir und allen mein Erben zu rechter herrn-
zinszeit davon raichen und geben sollen, als dann Zinß
und Dienstes recht ist. Und dasselb obgenant Pfunt
geltes han ich benanter Hanns für mich und all
mein Erben durchslechtes recht und redlich verkauft
und hingeben mit ewiger Fürzicht dem egenanten
Herrn Hannsen und allen seinen Nachkömen in den Wi-
den zu Mattray als Grundherren des vorgenanten Stuckhs
Nämlichen um fünf und dreyssigk Pfund Perner Me-
raner Müntz und Zal, die ich auch also par und berait
von ihm empfang und eingenomen han, und mich der
Kauffs gewert zu rechter Zeit an Schaden; Je auch darauf
vorbehalten allen der järlich sechs Pfunt Perner geltes als
Grundherrn. Und also sol und mag nun hinfür der ege-
nant Kirchherr und Pfarrer, und ain yeglicher nachge-
setzter Pfarrer den egenanten Wasserfluß füren, nützen

ünd niessen nach seiner Notturfft, wie ünd in das verlangt
oder ~~wan~~ not ist, gebraüchich ünd üngeverlich nach d landtsbrecht
d Grafschafft Tirol. Das sol er ünd all sein Nachkömen von mir
genant Haüsen ünd alln mein Erben ünd Manigklich von Un-
serrung üngeengt ünd üngeirrt sein. Und ob ich benanter
Hanns, oder mein Erb das benant Stück, durch den der
Wasserfluß ünd Ursprung aüs geet, verkaüfft od hingeb würd, so
sulln wir doch den vorbenant Wasserfluß ünd Ursprung aüs-
nemen ünd hindangesetzen nach Inhalt des Verkaüffbriefs, so wir dar
geben hab, damit dem vorbenant Kirchherrn ünd ~~od~~ Pfarrer, od
sein Nachkömen kein Hindrung oder Intrag beschech. Ob aber
ich benant Hans od mein Erb od Jemants von Unsertwegn
das indert überfüer od überfaren wolte, heimlich od offenlich,
das sol nochen mag wider disn gegenwürtig brief kein Krafft
noch Macht nit haben weder vor geistlm ünd vor weltln Recht
an keiner stat in keinerley Weis. Wann wir das verkaüfft
ünd hingeb hab zü ewiger Fürzicht. Ich benanter Hans ünd
all mein Erb süllen ünd wolln des vorbenant ~~Pfaltz~~ herrn Han-
sen ünd aller seiner Nachkömen üm das vorgenante Pfund
gelts, aüch üm den vorgenant Ursprüng und Wasserfluß
wie ich den verkaüfft han, Recht güt gew ünd gewehrn, sein
Vertretter ünd Versprecher, wo oder gen wem in das von
des genanten Kaüfs wegen not ünd dürfft beschicht, als
dann sölber Kaüf recht ist nach d genant Landsbrecht
d Grafschafft Tirol traülich ünd üngeverlich zu handln.
Und des zu Urkünd der Wahrheit, so gib ich obgenan-
ter Hanns Pogner für mich ünd all mein Erben dem
vorgenant Herrn Hannsn Kirchherrn, ünd alln sein
Nachkomen darüber disen offn brief versiglt mit des
fürsichtigen ünd weisen Sebastian Narren die Zeit
Richter zu Mattrey sein anhangend Insigl, der das
von meiner fleissigen bet willen an den offn brief
gehangt hat, doch Ihm ünd sein Erb an alln Schadn. Des sind
Zeügen der bet ünd des Insigl die erbern ünd weis
Vilypp Smid bürger zu Mattray, Sigmünd Schüster In-
wonner daselbs, Steffan Staüdl von Steinach ünd mehr
erber leüt. Und ist beschech am Montag vor sant Bartlmees
Tag nach Christi Geburt vierzehenhündert ünd in d achtünd
sibenzigisten Jar.

Zu wissen, daß Entzwischen dem hoch=
würdigen Edlen hochgelehrten Herrn Aloysi=
Emiliano Wagner, der h: Schrifft Licentiat
auch Dechant: und Pfarrern zu Wertingen,
alß bezeit Geistlicher Vorsteher hiesiger
lieben frauen Pfarrkhürchen alda, und
gemeiner deß darzue gehörigen Pfarr
Einkhombs (doch auf gnädige ratification
hochgeistlicher obrigkheit zu Augspurg) ainer=
andertheils dem Erbaren Michael Kürchs
Weißgärber in Markht Wertingen, an=
dertheils. Anheüte nachstehender ge=
stalt, folgender accord abgeredt: und
beschlossen worden.

Daß Nemblichen Er Michael Kürch, und
Nachkhommende Jnnhabere seines Anwesens zu=
gehörigen: dem wol Edl gebornen Herrn
Ferdinand Franz Heinrich Handlbeng,
der Röm: Kayl: Mayt: pp O.Ö: geheimben
Hofsecretaris, alß Vormunder und Nachen
Herrn Ignati Christophs: und Franz Josephs
der Hoffstettern von Hoffstettenstein und Zig=
munds Hoff, mit Gemaindt beladenen

[illegible] und [illegible] die auss-
[illegible] gemeint, auch [illegible]
[illegible] ligende, [illegible] schuldig
und verbunden sein soll: und wolle, den-
jenigen [illegible] (so auch dessen
[illegible]
[illegible] Kirch, welcher [illegible]
[illegible]: [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Kirche: oder [illegible]
bereitt gelegt werden, [illegible]
[illegible]
[illegible] ob wolle, an solchen Kirchen
oder [illegible] ein reparation vorfallet,
und [illegible]
[illegible]: und [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] und [illegible]: [illegible]
[illegible], Und [illegible]
[illegible]
[illegible], oder [illegible]
[illegible]

An die Kirche: oder [illegible] ein: oder
[illegible]: oder [illegible],
und [illegible]
beschrieben [illegible]
und [illegible]: und [illegible]
[illegible] ein halb [illegible]
[illegible] werde, das selbe [illegible]
willigen [illegible] nach billichen dingen
abgestattet werden solle.

Hingegen und [illegible]
Haubt: Haben wol [illegible]
Herr [illegible] Maximilian Wagner,
[illegible] wann solcher [illegible]
[illegible] zu [illegible]
[illegible]: [illegible]
den [illegible] und Gemeind [illegible]
[illegible]: und [illegible]
und [illegible], auf gnädige rati-
fication [illegible],
[illegible]
[illegible] die
[illegible] nach [illegible]
[illegible] bis an die Kirche, einen

Und zu haltungen [illegible] 40 fl. [illegible]

einen ieden willigen Pfarrer alhie zu
geben schuldig; und zugleich bei erstgrößter
[illegible] entragen jährlich
[illegible] und [illegible]; [illegible]
zu [illegible] und [illegible] von oft
[illegible] Stuckh [illegible] angeregter
[illegible] genossen worden,
[illegible] als [illegible]; oder
liegen zu lassen schuldig; solte aber über
[illegible] oder [illegible] obiges [illegible]
über [illegible] angeregtes Stuckh [illegible] außer
[illegible] aufgehebt und nit mer genossen
werden; alsdann [illegible] des
selben Stuckhs [illegible] obligiert; [illegible]
[illegible] angedeuteter massen einen
Herrn Pfarrer [illegible] und
liegen zu lassen.

Und haben [illegible] allen [illegible]
[illegible] zu [illegible]; [illegible]
[illegible] zwo [illegible] angelobt
lobt und [illegible]; Ist [illegible]
zu [illegible] dise [illegible] exemplar

[illegible] und der Kirchen unschädlich
[illegible] eigen Fertigungen auszuschreiben
worden. Geschehen zu [illegible] den
16 tag Monats Novembris, Anno
1694.

(L.S.) Maximilian Wagner
Dechant und Pfarrer zu
[illegible]

(L.S.) Michael [illegible] burger
auch [illegible]
zu [illegible].

(L.S.) Joseph Piller als Zeug.

(L.S.) Jacob [illegible] als Zeug

Daß dise abschrifft dem mir vorgelegten
Original [illegible] zu wort gleich laut
[illegible]; bezeugt dis. Act. [illegible]
[illegible] Dec. Ao 1697

[illegible]
[illegible]

1697

Vidimierte Abschrift
deß Vertrags die
bronnenleitung für den
Pfarrwidum betref-
fend.

Vidimus

Dem Unsern Ertz: gruss zuvor, würdig Edlgelehrter besonders lieber Freundt.

Wür haben auß Euern Sch. schreiben d.o 2. dits und der beylag des Curaten Schreiben, was für einen contract Ihr mit Michaelen Jörgl Weißgarber zu Mattrei umb willen einer andern und sonderbar Winterzeith füeglich: und vortraglicheren Wasser-laithung des zum Widumb und Pfarrkirch daselbs zu Mattrei fliessenden Brunnens, sambt was darbey begriffen, auf unsere alß Geistl: Ratification und Confirmation getroffen habt. Rescribiren hierüber, daß Ihr fordrist anheo weiters zuwissenbringen sollet, was die von Euch obige Laithung halber nach geschehen: werden wollende 18. Octobre garanz jährlich zu gelt angeschlagen ohngefehr austragen? Item was dan in disen passu die interessirte Nachbarschaft beytrage? Wan zur sr mit repraesentirung ihres gleichmässigen darbey versirenden Ursachen formiren, und wornach auf zuhalten, auch der proportion nach zubelegen, auf erfolg nun: und anders sodan in sachen weiters deliberiren werden. Vollziecht hieran unsern willen und mainung. Geben zu Brixen ex Officio Ecclico den 8. Febr. 1698

Johan Anton ... Pr.
Cancell. et Praeses Offy Eccl.

Mat. Baster magr.

Pr. 12. Febr. 1691

Dem Ehrwürdigen Wolgelehrten Maximilian
Wagner Dechant und Pfarrer zu
Mattsee meinem besondern lieben
Freundt.

Mattsee X.

Die [illegible]
Zeitung betr.

Zuwissen, das Entzwischen
dem Hochwürdigen Edlen hochgelehrten Herrn
Maximilian Wagner, der h: Schrifft Licentiat, auch
Dechant und Pfarrern zu Matrey, als derzeit
geistlicher Vorsteher unser lieben Frauen Pfarr-
kirchen alda, und gemelter dahin
gehörigen Pfarrwiddumbs (doch auf gnädige
ratification hochgeistlicher obrigkheit zu
ersuechen) Ainers = Und dann dem Er-
samen Michael Fuchsen, Weisgärber in
Marckht Matrey, Anderntheils Umbwillen
nachstehender Vergleichs, folgender
accord abgeredt = und beschlossen worden;

Das Unverbleiben Er Michael Fuchs, und dessen
khonfftige Innhaber seind dermahl Innenhabende
Dem Wohl Edlgebohrnen Herrn Ferdinand Franz
Zämer von Pichlberg, der Röm: Kayl: Mayt:
Oe: Oe: Geheimben Hof Secretario, als Vor=
mündern und Gerhab Herrn Ignati Christoph=
und Franz Joseph den Casstneren von Casten,

Stein und Tagwerk Holtz, mit Gemeindtrecht
belangen Stuck gemeinde ... und
welcher die äußere Mauer gemacht an der
Statt Landtgerichts Mauer liegend, [illegible]
diß Schulden und bezahlen sie soll, und
wolle. Von seiner an die innere Mauer
so auch [illegible] gemeinschaftlich ist, und
dermahl Matthias Riegl Mitbürger [illegible]
gehört) [illegible] Mauer gehörig.
und außer aber abgemelt seiner [illegible]
[illegible] die äußere Mauer in [illegible]
Dach oder Mauer ein [illegible]
nit gehalten werden. [illegible] Zuhaltung,
Item auch wann [illegible]
[illegible] wolle, an solchem Dach oder
Mauer ein reparation [illegible], und der
[illegible] einer [illegible] erforderlichen
sein wird, [illegible] und dadurch
gezogenen [illegible]
[illegible] Aufwand, [illegible]
[illegible] Zuhaltung,

und zwar diß alles ohne einzige [illegible]
schuldiger [illegible] abtrag bezahlung oder
Reichung einiges Zins [illegible]. Daß [illegible]
[illegible] in der Dach oder Mauer der
außer ein= oder anderemahl [illegible]
oder [illegible], und [illegible]
[illegible] in [illegible]
[illegible] wider alles [illegible] und [illegible]
[illegible] und dann
[illegible] Schaden
[illegible] wurde. Der [illegible]
einen [illegible]
billichen [illegible] abgestattet werden
solle.

Hingegen und sie [illegible]
[illegible], haben [illegible]
[illegible] Herr Johann Maximilian
Wagner [illegible]
[illegible] Kupferl [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] und [illegible]

nutzen und gebrauch unterpörlich und
höchst bedürfftig; auch gnädige ratification
wieder anverlangt gemelt, sich ehevor
diß Jenigen Holtz [illegible], so [illegible]
Michael [illegible]; von andern Stückh die
außerordentliche oder hindurch nach lenge,
o lang als eben; bis an der Stückh einer
[illegible] Stamme also zugeben schuldig,
und verliehen bei [illegible] [illegible]
ertragen; welliche zu disen Zeiten in die
40 und noch sein mögen, wirklich be-
geben und entschlagen, Dannenhero
Stückh und ein nachfolgende von obgemelten
Stückh hinfür so lang angedeutet Vorschrifft
genossen würdet, einigen [illegible] nit zu-
geben oder ligen zu lassen schuldig; solte aber
über kurz oder lang obiges Vorschrifft über
[illegible] Stückh die außerordentlich
aufgesetzt und nit mehr genossen würden,
alsdann der [illegible] desselben Stückh

ohne weiters obligiert, den Waldschaden
angedeutermaßen einen Baum Stamm wi-
nicht stehen, und ligen zu lassen.

Und haben bei denen allen vorerwähntermaßen
beständig zu verbleiben beiderseits Partheyen
einander angelobt und versprochen; zu
mehrer auch vorangesetzter Herr Curator
von Grund Herrschafftungen, auch gebührende
Ansuchen darein gewilliget; Deßhalben
zu Urkhundt dessen zwei gleichlautende Exem-
plar [illegible]; und der [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] eigenen Fertigungen
[illegible] worden; Beschehen [illegible]
den [illegible] Tag Monats [illegible]
im Tausend Siebenhundert [illegible]
[illegible]

Maximilian Wagner
[illegible] und [illegible]
allda

Carl Franz [illegible]
als verordneter Curator

Michael [illegible] Gerichtsschreiber
allda

Joseph Biller [illegible]
[illegible] allda

Jacob [illegible]
[illegible]
[illegible]

Dieweillen uns [illegible] H. [illegible] zu
[illegible] consideratis considerandis bewogen,
daß beygehender Contract, so zwischen
[illegible] alß [illegible], und Ihren
[illegible] zu [illegible] gemacht, allerdings
von [illegible] H. [illegible] solcher Contract
in allen [illegible] Puncten [illegible],
[illegible] acceptirt, genehmiget, und
[illegible] von [illegible] H. [illegible]
und [illegible] alß [illegible]
[illegible] gebühren, und [illegible]
nach [illegible], und [illegible]
[illegible], und [illegible], ratificirt,
und confirmirt. zu [illegible], und be-
[illegible] über ge-
[illegible] Unterschrifft und [illegible]
[illegible] alß [illegible]
[illegible] zu [illegible]
[illegible] H. [illegible] Aug. 1698.

[illegible]

[illegible]

[illegible] Baate [illegible]

[illegible] Hochgräfl. H. Oett. zu
[illegible] consideratis considerandis begehrendt,
daß [illegible] Contract, so [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Hochgräfl. H. Oett. [illegible] Contract
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] confirmiert. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Aug. 1698.

[illegible]
[illegible]

[illegible] Bach [illegible]

1697

Wögen Schwem-
leitung.

Anlag.

Zum Prunnen vnd Wasser leitung in der Alten Stat Matray betreffendt

Pfarrhof alhie . . .	10 fl —	kr
Herrn Ambtschreiber . .	4 fl 30	kr
Herrn Schuelmaister . .	3 fl —	kr
Gabriel Strobl . .	4 fl —	kr
Pfarrmesner alhie .	6 fl —	kr
Schlosser . . .	1 fl 30	kr
Weber afftern	4 fl —	kr
Sebastian Mayr . .	2 fl —	kr
Hannß Hueter	2 fl —	kr
Joseph Seldner . . .	2 fl —	kr
Andree Stöckhl . .	1 fl —	kr
Thoman Eller	2 fl —	kr
Joseph ~~[illegible]~~ afftern .	2 fl —	kr
Ziegelstadler mit gesambt . .	5 fl 15	kr
Pfarrkirchen alhie . .	8 fl —	kr

Sa 57 fl — 15 kr

1699 Brunnen
Kronung Anlag
betreffend.

~~No~~ 52.

~~No~~

Protocol — " — 18 k.
Sigl — 6 "
Zeuggeld — 21 "
Sieglgeld — 1 f —
Laudemium zur Hälfte — 4 f 6 1/2
Sa 5 f 51 1/2 k.
At Hr. Anschaut pro Gebühr mit
Sa 5 f 6 1/2 k.

Kund und zu wissen wird hiemit angefügt, wie daß bey der unter 1ten tag Monats May anno 1789 durch öffentliches Edict ausgeschriebenen und abgehaltenen Licitation von den dem löbl. heiligen Geist Gotteshaus und Spital zu Matrey angehörig gewesten Haab und Güter der ehemann Michael Grundtner burgerlicher Mayrmeister im Markt Matrey nachbeschriebenes Stuck Grund als meistbietender erstanden habe:

Und zumalen dieses gelegte Kaufschillingquantum laut eingelangter k.k. Hofresolution und hochlöbl. Gubernial Erlaß vom 12ten und kreisamtlichen Intimati vom 26ten Februar 1790 angenommen, und der Versteigerungs Vorgang wirklich begnehmiget worden;

Als wird dann ihme Michael Grundtner und Falls dessen Erben zu einem wirklichen

wahren Eigenthum in Kraft dieß
von Seite der Grundherrschaft
mit allen dazugehörigen Recht
und Gerechtigkeiten überlassen
und eingeraumt ;

Nämlichen Ein Stuck Acker
und Feld unter hiesigen
Landgerichts [illegible] gelegen
genannt die Gabingen,
stoßt 1: an Johann Mayr
Weingarten, 2: an die
Gemeine Gassen, 3 und 4 an
den Weg so über den
Wiesweeg gehet, haltet bey
1000 [illegible] Klafter ; dann
mehr und weniger [illegible]
vorbehalten werden .

Dieses Grundstück ist zwar
[illegible] obrigkeitlicher
Kaufbrief vom 1ten May 1790
käuflich als freyeig, ledig, und eigen
verkauft worden : Es hat
sich aber erst hernach gezeigt
daß, dasselbe dem löbl.
Pfarrwiddum zu Matrey
mit ordentlichen Grundrechten
zugehören und unterworfen

[Randnotiz:] Grundstück dem löbl. Pfarrwiddum Matrey [illegible] über dieses Grund nebst einem [illegible] stift zu gestatten

sey, daher man jährlich und
allweg auf Galli 1 fl 12 kr
Geld Grundzins, und nicht
wie im gemeldten Kaufbrief
[illegible] nur Stiftzins
zu reichen hat, und [illegible]
[illegible] ist hinter dem Hr. Bal-
thasar Stadler zu Matrey
der gewöhnliche [illegible]
liegen zu lassen ;

Und weiters ist das [illegible]
[illegible] in nach [illegible]
Bewilligung darauf gelegte
Landschaft- und [illegible]
Steuer mit sämmtlichen
23 kr 3 [illegible] zu bezahlen,
an deme allen unbegriffen
und ohne Schaden, sondern
beständig vorbehalten .

Welch [illegible] des
löbl. Spital [illegible]
[illegible] Jahren [illegible]
[illegible] übernommen .

Und ist hierinnen das gelegte
und, wie ob gemeldet, [illegible]
[illegible] Kaufgeld über [illegible]

der wegen entdeckter Grund-
gerechtigkeit nachgesehenen
25 fl warnach =

Sa 493 fl —

Hieran der Bedingniß gemäß,
ein Drittl zu Georgi anno
1790, sodann der zweyte zu
Georgi anno 1791, und das
letzte Drittl zu Georgi
anno 1792 samt von Georgi
1790 an gerechneten 4 pro
centigen Zins zu bezahlen
ist.

Zu dessen Erfolg und gänzlicher
Abführung des Kaufschillings
bleibt auch der Verwendung
das Eigenthums Recht
vorbehalten und so viel er-
forderlich des Käufers
Michael Grundtners ganz
und völliges Vermögen
in genere zum Fürstand
verhaft, und verschrieben.

Mit solchem Vorbehalt dann wird
ihm Grundtner obiges Grund
Stück die Gebäugen genannt
samt allen angehörigen
Recht und Gerechtigkeiten
von Grundherrschaft wegen
eingeraumt, und zu bestän-
diger Possession übergeben.

Wie dann zu Bekräftigung
alles vorigen er Grundt-
ner dem hierzu bewältigt
und aufgestellten Markt-
richter und Geschworner zu
Matrey Anton v. Pannersm.
im Namen löbl. Grund-
herrschaft angelobt hat.

So geschehen zu Matrey in
Beyseyn als Gezeugen Herr
Leopold Widmer, und Herr
Balthasar Wadlers den
18ten Juny anno 1791.

1791

Kaufs Protocoll

Für Michael Schmidt=
ner Maurermei=
=ster zu Matrey

Um
Ein Capital Stuck ge=
nannt die Anbiegn.

Expl: